



WASSERGENOSSENSCHAFT
Nußdorf am Haunsberg

GEBÜHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I Grundlagen - Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung
2. Nettogebühr – Zahlungsverpflichtung – Haftung
3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung – Schätzung
4. Inkrafttreten
5. Übergangsbestimmungen - Punkteregelung

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

1. Gebührenarten
2. Gebührenhöhe
3. Art der Einhebung
4. Fälligkeit der Gebühren
5. Zeitpunkt der Vorschreibung
6. Zahlungsbedingungen
7. Ratenzahlung
8. Mahnverfahren
9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

§ 3 Vergütungssätze und Entschädigungssätze

1. Vergütungssätze – Unterteilung
2. Entschädigungssätze – Unterteilung
3. Anpassung

§ 4 Punkteermittlung

1. Punkteberechnung
2. Punkteanpassung

§ 5 Wertsicherung

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch
2. Informationen – Mitteilungen

ABSCHNITT II Gebührentafel

ABSCHNITT I

Grundlagen - Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung bilden die Satzung der Wassergenossenschaft Nußdorf (nachfolgend kurz WG genannt), die Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand. Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden. Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die gem. § 5 Abs. 3 der Satzung auf den neuen Eigentümer übergeht.

2. Nettogebühr

Bei den in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren ohne jeglichen Abzug und exklusive Mehrwertsteuer.

3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung – Schätzung

Das von der WG bezogene Wasser ist durch einen Wasserzähler zu messen (§7 WLO).

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Mitglieder der WG bis Ende Oktober jeden Jahres.

Über den Wasserverbrauch aus den Hydranten ist von der Feuerwehr jährlich bis Ende Oktober jeden Jahres für die WG eine Verbrauchsaufstellung zu erstellen (§ 12 WLO).

Können Wasserzähler wegen Defekts bzw. auf Grund anderer Umstände nicht korrekt wegen nicht abgelesen werden, dann ist gem. § 7 Abs. 6 WLO der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre plus 10% für die Berechnung heranzuziehen. Ist durch ein Leitungsgebrechen ein höherer Verbrauch entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch zu bezahlen; Mitglieder sind gem. § 5 Abs. 8 WLO verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten.).

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt auf Basis des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung vom 14.11.2014 mit 01.01.2015 in Kraft. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

5. Übergangsbestimmungen – Punkteregelung

- a) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung getroffene Regelungen werden, soweit es sich nicht um abgeschlossene Übereinkommen oder Verträge handelt, nach den Bestimmungen der Satzung und der Gebührenordnung angepasst.
- b) Bei bestehenden Mitgliedern der WG erfolgt die Punkteanpassung mit Stand 01.01.2015 ohne Nachverrechnung einer Anschlussgebühr.
- c) In der Jahresrechnung 2015 findet diese Gebührenordnung bereits Anwendung.
- d) Die Einstufung für jedes Mitglied erfolgt nach der Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg sowie der Mindestpunkteregelung ohne Nachverrechnung. Eine Nachverrechnung erfolgt nur, wenn auf Grund einer Veränderung gem. § 15 WLO ein Ansuchen an die WG zu stellen ist.

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist gemäß § 6 der Satzung geregelt. Leistungen durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten können nur zur Errichtung von Genossenschaftsanlagen erbracht werden. Wasserbezieher gem. § 86 Wasserrechtsgesetz (Nichtmitglieder) haben ihre Leistungen laut Wasserlieferungsvertrag gem. § 4 Abs. 3 WLO zu erbringen.

1. Gebührenarten

- a) Anschlussgebühr: Diese berechnet sich aus der Mindestgebühr der Bewertungspunkteverordnung 1978 des Landes Salzburg (Landesgesetzblatt Nr. 2 vom 11.01.1978);
- b) Wasserpreis;
- c) Wasserzählerbereitstellungsgebühr;
- d) Rohbaupauschale;
- e) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs.1 GBO;
- f) Kostenersatz für Satzung, Gebührenordnung bzw. Wasserleitungsordnung;
- g) Baukostenbeitrag;
- h) Bereitstellungsgebühr für Wasserabnahme von Nichtmitgliedern;
- i) Gebühr für Wasserentnahme aus Hydranten;
- j) Sonstige Kosten.

2. Gebührenhöhe und Beschreibung

Die Gebührenhöhe ist aus der Gebührentafel im Anhang II ersichtlich.

- a) Anschlussgebühr
Diese setzt sich nach der Mindestgebühr der Bewertungspunkteverordnung 1978 des Landes Salzburg (Landesgesetzblatt Nr. 2/1978 vom 01.02.1978) zusammen. Die Mindestpunkte gemäß Gebührentafel sind dabei zu berücksichtigen.
Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
Jede Nutzungs- oder Hausanlagenänderung ist der Wassergenossenschaft unaufgefordert mitzuteilen.
- b) Wasserpreis: Der Wasserpreis wird für jeden verbrauchten m³ Wasser verrechnet.
- c) Wasserzählerbereitstellungsgebühr: Der Wasserzählertausch gemäß § 48 Eichgesetz 1950, Bundesgesetzblatt Nr. 152/1950 erfolgt in Zeitabständen von 5 Jahren. Die Kosten dafür werden anteilmäßig mit der Jahresrechnung vorgeschrieben.
- d) Rohbaupauschale: Der Wasserverbrauch für die Herstellung des Rohbaus bis zum Einbau des Wasserzählers wird bei Bauprojekten mit einer Wohnnutzfläche von weniger als 500 m² durch die Rohbaupauschale gedeckt. Bei allen anderen Bauprojekten ist ein Wasserzähler einzubauen.
- e) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren: Diese Gebühren betreffen Kosten für Leistungen seitens der WG, die in Rechnung zu stellen sind.
- f) Für Kopien von Dokumenten der Genossenschaft wie z.B. Satzung, Wasserleitungsordnung, Gebührenordnung, Lagepläne etc. wird gemäß der Gebührentafel ein Kostenersatz berechnet.
- g) Baukostenbeitrag
Sind für einen Anschluss über das übliche Maß hinausgehende Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft gem. § 5 Abs.2 der Satzung berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.)

- h) Bereitstellungsgebühr für Wasserabnehmer an Nichtmitglieder: diese richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. Übereinkommen.
- i) Sonstige Beiträge:
Soweit die Ausgaben für Kosten und/oder Investitionen, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach einem in der Mitgliederversammlung festzulegenden Verhältnis auf die Mitglieder umzulegen.

3. Art der Einhebung

- a) Anschlussgebühr: Nach Rechnungslegung;
- b) Wasserzins und Wasserzählerbereitstellungsgebühr: Einmal jährlich mit der Jahresabrechnung;
- c) Sonstige Gebühren: Nach Rechnungslegung.

4. Fälligkeit der Gebühren

- a) Anschlussgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung.
- b) Benutzungsgebühren (Wasserzins, Wasserzählerbereitstellung): Mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung.
- c) Bei Rohbauerstellungen bis zum möglichen Einbau des Wasserzählers erfolgt die Vergütung ab Freigabe der Wassernutzung aus der Rohbaupauschale. Bei Bauvorhaben > 500 m² Wohnnutzfläche erfolgt die gültige Wasserzahlung durch einen von der Bauherrschaft bereitzustellenden Wasserzähler, der im Oktober jeden Jahres abzulesen ist.

5. Zeitpunkt der Vorschreibung

- a) Anschlussgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft satzungsgemäß.
- b) Benutzungsgebühren (Wasserzins, Wasserzählerbereitstellung):
Die Jahresabrechnung erfolgt mit November jeden Jahres.
- c) Rohbaupauschale: mit Beginn der Wassernutzung
- d) Alle übrigen Gebühren: ab Erbringung der Leistung

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren bzw. Wasserrechnungen sind spätestens zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung ohne Abzug zu bezahlen.

7. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Kassier eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren gewähren. Der Obmann hat darüber dem Ausschuss zu berichten.

8. Mahnverfahren

Bei Nichtbezahlung vorgeschriebener Beträge wird ein Mahnverfahren in folgender Form eingeleitet:

- a) **Zahlungserinnerung**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist – das sind 10 Tage nach Rechnungsdatum – wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.
- b) **1. Mahnung**
Sollte die Zahlungserinnerung keinen Erfolg haben, wird 4 Wochen nach Rechnungsdatum mittels eingeschriebenen Briefs zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.
- c) **2. Mahnung:**
Sollte auch die erste Mahnung keinen Erfolg haben, wird 6 Wochen nach Rechnungsdatum mittels eingeschriebenen Briefs erneut zur Zahlung aufgefordert.

d) **Exekutionsverfahren:**

Nach erfolgloser dreimaliger Zahlungsaufforderung wird 8 Wochen nach Rechnungsdatum durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – mittels Rückstandsausweis – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim Bezirksgericht Oberndorf eingeleitet.

Die durch das Mahnverfahren der Genossenschaft entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge ergeben sich aus 1. und 2. Mahnung, Exekutionsspesen sowie sonstigen anfallende Kosten und werden gemäß den Sätzen der Gebührentafel errechnet.

Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nachberechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.

9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

Der Bezug von Wasser durch Entnahme vor dem Wasserzähler bzw. unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. durch Manipulationen an der Wasserzähleranlage und Hausanschlüssen; die Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage und unerlaubte Hydrantennutzung sind verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss und zumindest eine doppelte Verrechnung der Jahresgebühr (Wasserzins) und doppelte Entschädigungssätze für den Aufwand von Seiten der WG.

§ 3 Vergütungssätze und Entschädigungssätze

1. Vergütungssätze unterteilen sich in:

- a) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren, Ursachenerhebungskosten, Spesen und Verwaltungskosten;
- b) Eigenregieleistungen.

2. Entschädigungssätze unterteilen sich in:

- a) Eigenregieleistungen:

Obmann	20 € pro Stunde
Allgemeine Tätigkeiten	18 € pro Stunde
Gerätekosten	lt. aktuellen Maschinenringpreisen
Kilometergeld	amtlicher Kilometersatz
- b) Die Höhe der Spesen, Vergütungen, Gebühren und Eigenregieleistungen, die in diesem Abschnitt nicht geregelt sind, werden vom Ausschuss separat festgesetzt.

3. Anpassung

Die Festlegung bzw. allfällige Anpassung der Gebühren erfolgt lt. Gebührentafel Anhang II.

§ 4 Punkteermittlung

1. Punkteberechnung

Die Festlegung der Punkteanzahl erfolgt nach der Bewertungspunkteverordnung 1978 des Landes Salzburg.

2. Punkteanpassung

Tritt an einem Objekt eines Mitgliedes eine bauliche oder sonstige Nutzungsveränderung ein, ist dies vom jeweiligen Genossenschaftsmitglied unverzüglich und unaufgefordert der WG mitzuteilen. Die Punkteanpassung durch die WG erfolgt dann entsprechend der

Bewertungspunkteverordnung 1978 des Landes Salzburg, sowie nach der jeweils gültigen Satzung der Wassergenossenschaft Nußdorf.

§ 5 Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Gebühren lt. Gebührenordnung § 2 Abs. 1 a) bis j) in Verbindung mit der Gebührentafel in Abschnitt II vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für die Gebührenberechnung dient die für den Monat Jänner 2015 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Laufende Gebühren wie Wasserzins und Wasserzählerbereitstellungsgebühr werden mit dem Index des Monats April des zu verrechnenden Jahres (Jahresmittelwert) ermittelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

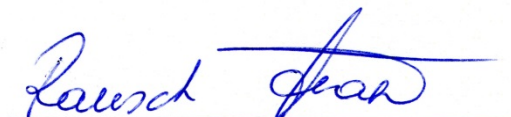
1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Nußdorf ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

2. Informationen – Mitteilungen

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt Informations- bzw. Mitteilungspflicht. Dazu finden die Informationen der Gemeinde Nußdorf sowie anderer Behörden als auch des Reinhalteverbandes Oichtental (Anberaumung von Verhandlungen, Bescheide u. dgl.) Anwendung und stimmen die Mitglieder der Weitergabe der Daten an die Wassergenossenschaft zu.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der WG Nußdorf am 15.04.2016


Unterschrift Obmann
Unterschrift Obmannstellvertreter